

GZ: 39/4-1/7 ex 2012/13

Vizerektor für Studium und Lehre
 Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 z.Hd. Herrn Dr. Erwin Neumeister
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

per E-Mail:

daniela.rivin@bmwf.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 21.02.2013
 AH,BS

**Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes,
 BMWF-52.200/0004-I/6/2013**

**Stellungnahme des Rektorats
 der Karl-Franzens-Universität Graz
 ausgeführt durch den Vizerektor für Studium und Lehre**

Artikel I

§ 25 Abs. 1 Z 12 UG neu und § 46 Abs. 4 UG neu

Zum Gutachten durch den Senat

Bei der dem Senat eingeräumten Möglichkeit der Abgabe eines Gutachtens im studienrechtlichen Beschwerdevorentscheidungsverfahren sollte klargestellt werden, dass nicht wie den Erläuterungen zum Entwurf zu entnehmen ist „das zuständige Organ auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet“, bzw. wie in § 46 Abs 4 neu vorgesehen „die Beschwerdevorentscheidung auf der Grundlage dieses Gutachtens zu erfolgen [hat]“, sondern es dem zuständige Organ (Behörde) wie bisher entsprechend § 64 a AVG bzw. § 14 VwG VG weiterhin frei steht, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen.

Da hier ein zusätzlicher Verwaltungsschritt (Abgabe eines Gutachtens) eingezogen wird, wird die Verlängerung der Frist zur Fällung einer Beschwerdevorentscheidung auf 4 Monate in Abänderung des § 14 VwG VG begrüßt, jedoch wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsschritt bei gesetzeskonformer Anwendung des AVG bzw. der nun neu hinzukommenden Beschwerdevorentscheidung entbehrlich erscheint. Dies deshalb weil im Rahmen der Beschwerde gegen studienrechtliche Entscheidungen die Beschwerdegründe vom zuständigen Organ im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung entsprechend erwogen werden können, sowie wenn die vom zuständigen Organ gewählte Erledigung vom Berufungswerber nicht gutgeheißen wird, dieser die Möglichkeit eines Vorlageantrages hat.

Zur sachlichen/örtlichen Zuständigkeit

In § 46 Abs. 4 neu, findet sich das Wort „Verwaltungsgericht“ und nicht wie in den anderen Stellen der Novelle, sowie auch den Erläuterungen das Wort „Bundesverwaltungsgericht“. Hier sollte jedenfalls eine einheitliche Bezeichnung bzw. eindeutige Klarstellung der sachlichen/örtlichen Zuständigkeit gewählt werden. Dies deshalb da in den Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (1618 der Beilagen XXIV.GP) auf Seite 15 zu Art 131 BV-G im 4. Absatz festgehalten ist, dass „...auch Angelegenheiten, die weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder [fallen].“ Als Beispiel werden hier u.a. die sonstigen Selbstverwaltungskörper genannt. Da sich schon seit längerem die Frage stellt ob Universitäten als Selbstverwaltungskörper zu betrachten sind oder nicht (vgl dazu etwa zfhr 2012, 107 oder ÖJZ 1991, 73) wäre eine diesbezügliche Klarstellung, ob nun das Bundesverwaltungsgericht, oder wie aus den Erläuterungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle hervorgeht, die Landesverwaltungsgerichte zuständig sind, jedenfalls vorteilhaft. Verfahrensverzögerungen, gerade im ersten Quartal 2014, könnten dann wesentlich reduziert werden, wenn vorderhand nicht zuerst die Zuständigkeit geklärt werden muss.

Einbeziehung von fachkundigen Laienrichter/innen:

Die Verwaltungsgerichte erkennen in der Regel durch Einzelrichter. Der Gesetzgeber kann aber Senatszuständigkeiten sowie die Einbeziehung von fachkundigen Laienrichter/innen festlegen. Der Großteil der Verfahren in zweiter Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten betrifft Anerkennungen von Prüfungen und die Zulassung zu weiterführenden Studien, also Verfahren, bei denen es um die inhaltliche Bewertung von Prüfungen bzw. Studien geht. Eine Einbeziehung von fachkundigen Laienrichter/innen in studienrechtlichen Verfahren wäre daher sinnvoll. In diesem Fall wäre auch das Gutachten des Senats im Beschwerdevorentscheidungsverfahren nicht mehr notwendig, da die fachliche Expertise ohnehin durch die Laienrichter/innen gewährleistet ist. Dadurch wäre die Verlängerung der Entscheidungsfrist im Beschwerdevorentscheidungsverfahren auf vier Monate nicht mehr notwendig, was die Verfahrensdauer insgesamt um zwei Monate verkürzen würde.

Mit freundlichen Grüßen
Ao.Univ.-Prof.Dr. Martin Polaschek e.h.
Vizerektor für Studium und Lehre